Statuten

Verein
Kindertagesstätte Igis

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kindertagesstätte Igis“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Landquart. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die evangelische Kirchgemeinde Landquart ist die Trägerschaft des Vereins „Kindertagesstätte Igis“

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte (KiTa) in Igis.

Die KiTa Igis bietet Kindern im Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt eine nach aktuellen pädagogischen Grundsätzen ausgerichtete familienergänzende Betreuung an.

Die KiTa entlastet und unterstützt bei Bedarf mit ihrem Angebot Eltern, die durch Familie und Beruf gefordert sind, in ihrer Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

Die KiTa Igis ist dem Ziel verpflichtet, in einem offenen Rahmen christliche Werte zu leben und Begegnungen mit der christlichen Kultur zu ermöglichen. Das Angebot der KiTa Igis steht grundsätzlich allen offen – unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommensverhältnissen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.
Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.
Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.
Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.
Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von SponsorInnen und GönnerInnen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und das Spesenreglement.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung oder Fusionen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bürgergemeinde Landquart und die Evangelische Kirchgemeinde Landquart sind im Vorstand mit mindestens einer Person vertreten, die durch den entsprechenden Vorstand delegiert werden.
Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich.
In der Regel nimmt die Krippenleitung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

8.1 Kompetenzen und Auftrag des Vorstandes

- Finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Besorgung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- Entscheidungen in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Leitung der Kindertagesstätte übertragen
- Qualitätssicherung des Angebotes

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der PräsidentIn den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

10. RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die RechnungsrevisorInnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als RechnungsrevisorInnen wählbar.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11. Schweigepflicht

Die FunktionsträgerInnen des Vereins, die RevisorInnen sowie die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

12. Vereinsauflösung / Fusion

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden oder mit einem anderen Verein fusionieren. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.
Bei einer Fusion geht das Vereinsvermögen an den neuen, fusionierten Verein über.

13. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft und ersetzen die Statuten vom 01.12.2011.

Ort, Datum: Igis, 20. März 2019

Unterschrift-Präsident

Peter Krättli

Unterschrift Aktuarin

Ariane Hartmann